Richtlinien für die Anerkennung von

Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen



© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

VdS-Richtlinien für die Anerkennung von

Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Um eine Beeinträchtigung des Textverständnisses zu vermeiden, wird durchweg das generische Maskulinum verwendet. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

Inhalt

1 Anwendungsbereich ... 4
1.1 Allgemeines ... 4
1.2 Bedeutung der Anerkennung ... 5
1.3 Gültigkeit ... 5
2 Normative Verweisungen ... 5
3 Begriffe ... 6
4 Allgemeines ... 6
5 Anerkennungsbedingungen ... 6
5.1 Allgemeine Voraussetzungen ... 7
5.1.1 Auftragserteilung ... 7
5.1.2 Einzureichende Unterlagen ... 7
5.1.3 Verpflichtungen ... 7
5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung ... 8
5.2.1 Prüfung der Unterlagen ... 8
5.2.2 Nachweis der Qualifikation ... 8
5.2.3 Erforderliche Messgeräte und Normen ... 8
5.3 Erteilung der Anerkennung ... 9
5.4 Verlängerung der Anerkennung ... 9
5.4.1 Auftragserteilung ... 9
5.4.2 Nachweis über die Tätigkeit als VdS-anerkannter Sachverständiger ... 10
5.4.3 Verlängerung der Anerkennung ... 10
6 Verfahrensgrundlagen ... 10
6.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 10
6.2 Kosten ... 10
6.3 Werbung ... 11
6.4 Widerruf ... 11
6.5 Vertraulichkeit ... 12
Anhang A Mindestanforderungen an IR-Kamerasysteme für Elektrosachverständige (verbindlich) ... 13
Anhang B Auftragsformular (verbindlich) ... 14
Anhang C Änderungen zur Vorversion ... 17

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Richtlinien beschreiben die Anforderungen, um als Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen von VdS anerkannt werden zu können.

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (im Folgenden VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachverständige zum Prüfen elektrischer Anlagen an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

a) elektrische Betriebsmittel und Anlagen hauptberuflich prüfen und hierfür ständig zur Verfügung stehen.

b) elektrische Betriebsmittel und Anlagen weder installieren, installieren lassen noch vertreiben oder die alternativ die Objektivität und Unabhängigkeit ihrer Sachverständigentätigkeit durch eine beurkundete öffentliche Bestellung und Vereidigung nachweisen können.

c) über ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik (Hoch- oder Fachhochschule) verfügen; alternativ können auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Fachgebietes elektrischer Energietechnik anerkannt werden, wenn sie über einen Abschluss als Meister oder Techniker verfügen.

d) Kenntnisse und Erfahrungen nach dem Studium durch einen der folgenden Punkte nachweisen können:

 1. Mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung in der allgemeinen Elektrotechnik sowie der Installationstechnik

 2. Teilnahme an Revisionen (gemäß Klausel 3602) in Abhängigkeit der Berufserfahrung nach Tabelle 1, wenn diese Revisionen durch einen VdS anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen durchgeführt wurde

Anerkannte Berufserfahrung in Jahren	**Anzahl notwendiger zusätzlicher Revisionen mit einem VdS-anerkannten Sachverständigen**
< 1	100
≥ 1 … < 2	80
≥ 2 … < 3	60
≥ 3 … < 4	40
≥ 4 … < 5	20
≥ 5	0

Tabelle 1-1: Erforderliche Anzahl von Revisionen

 3. Eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik

e) sich verpflichten, bei der Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen die erforderlichen Messinstrumente nach Abschnitt 5.2.3 dieser Richtlinien einzusetzen.

f) wirtschaftlich unabhängig und nicht vorbestraft sind.

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind – von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich auf 4 Jahre befristet. Die Anerkennung ist personenbezogen und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte Sachverständige werden in einem Verzeichnis auf der Internetseite www.vds.de geführt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Wird durch den Versicherer Anspruch auf Überprüfung von elektrischen Anlagen im Rahmen der technischen Risikobewertung durch den Versicherer erhoben, sind die entsprechenden Bestimmungen im Versicherungsvertrag zu beachten. Dort kann die Prüfung der elektrischen Anlagen durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen (beispielsweise Klausel SK 3602, siehe GDV – Klauseln für die Feuerversicherung) vereinbart werden.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 15.07.2026 erteilt werden. Sie ersetzen die Version VdS 2228:2021-07 (10).

2 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN 61010-2-032 (VDE 0411-2-032) Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte – Besondere Anforderungen für handgehaltene und handbediente Stromsonden für elektrische Prüfungen und Messungen

DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Isolationswiderstand

DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Schleifenwiderstand

DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Widerstand von Erdungsleitern, Schutzleitern und Potentialausgleichsleitern

DIN EN 61557-5 (VDE 0413-5) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Erdungswiderstand

DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) in TT-, TN- und IT-Netzen

DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Drehfeld

DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Kombinierte Messgeräte

DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401) Arbeiten unter Spannung – Spannungsprüfer, Teil 3: Zweipoliger Spannungsprüfer für Niederspannungsnetze

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-1) Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

VdS 2229 Befundschein über die Prüfung elektrischer Anlagen

VdS 2506 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen

VdS 2506-1 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen bei bestehender Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

VdS 2871 Prüfrichtlinien für die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602

VdS 3177 AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für Dienstleistungen der Bereiche Brandschutzlaboratorien sowie Security & Geo

VdS 6005 Verwendung geschützter Wort-/Bildmarken von VdS

Anmerkung: Sämtliche VdS-Druckstücke sind erhältlich unter www.vds-shop.de

3 Begriffe

Befundschein: schriftliche Dokumentation der Prüfung nach Klausel 3602 mit dem dafür vorgesehenen Formblatt VdS 2229

Klausel: versicherungstechnische Zusatzvereinbarung, die in Versicherungsverträgen vereinbart sein kann (beispielsweise Klausel SK 3602, siehe GDV - Klauseln für die Feuerversicherung).

Revisionstätigkeit/Revision: Prüfung elektrischer Anlagen gemäß DIN VDE 0105 100/A1, Abschnitt 5.3.3 sowie Abschnitt 5.3.101. In diesen Richtlinien speziell die Prüfung nach Klausel 3602 (siehe GDV – Klauseln für die Feuerversicherung).

4 Allgemeines

Die Anerkennung als Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann – bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien – bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Der anerkannte Sachverständige wird im Verzeichnis der VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen auf www.vds.de geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Der Sachverständige muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks Anhang B bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden.

5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind folgende Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) beizufügen:

a) Abschluss eines Hochschulstudiums mit elektrotechnischem Hintergrund

 oder alternativ

 Bestellurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik in Verbindung mit dem Meisterbrief oder dem Abschluss einer Ausbildung als Elektrotechniker

b) Nachweis einer nach dem Studium erfolgten, mindestens 5-jährigen praktischen Tätigkeit (einschließlich Nachweis über die dabei erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Elektrotechnik sowie der Installationstechnik) oder Nachweis über eine Revisionstätigkeit (siehe Abschnitt 1.1, Tabelle 1-1) durch eine entsprechende Bescheinigung eines VdS-anerkannten Sachverständigen mit Angabe der Prüfungstage und der geprüften Betriebe; alternativ die Vorlage der Bestellungsurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik

c) Erklärung des Arbeitgebers (bei nichtselbstständig Beschäftigten), dass der Auftraggeber die Tätigkeit als Sachverständiger uneingeschränkt ausüben kann

d) Verfügbarkeit der erforderlichen Messgeräte nach Abschnitt 5.2.3 sowie deren Kalibriernachweise

e) Verfügbarkeit der erforderlichen Normen nach Abschnitt 5.2.3 (Kaufbeleg, Lieferschein o. ä.)

f) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Belegart N ohne Eintrag

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

a) die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit elektrischer Anlagen unter Beachtung der jeweils gültigen Prüfrichtlinien VdS 2871 zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist ein Prüfbericht anzufertigen und dem Auftraggeber der Prüfung auszuhändigen. Hierfür ist der Befundschein VdS 2229 in der jeweils aktuellen Ausgabe unverändert zu verwenden. Die Identität des Sachverständigen muss anhand seiner VdS-Anerkennungs-Nr. und seines Vor- und Zunamens auf dem Prüfbericht überprüfbar sein.

b) nur dann zu prüfen, wenn seine Unparteilichkeit gewährleistet ist. Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn er weder bei der Planung, der Errichtung, der Bauleitung noch als Unternehmer oder Angestellter/Mitarbeiter an dem zu prüfenden Objekt beteiligt ist oder war.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

c) sämtliche Prüfaufträge, die er in seiner Eigenschaft als Sachverständiger annimmt, selbst und eigenverantwortlich durchzuführen. Er darf befähigte und zuverlässige Elektrofachkräfte hinzuziehen, die unter seiner ständigen Aufsicht tätig sind.

d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen detailliert Auskunft über seine durchgeführten Prüfungen zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich eine Nachprüfung der geprüften Anlagen vor.

e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Prüftätigkeit sowie auf deren Dokumentation nach Aufforderung umgehend zu beheben.

f) innerhalb des Anerkennungszeitraumes von 4 Jahren an mindestens zwei VdS-Fachtagungen mit Schwerpunktthema „Elektrische Anlagen“ teilzunehmen. In Absprache mit der VdS-Zertifizierungsstelle kann in Ausnahmefällen der Nachweis über den Besuch von entsprechenden Ersatzveranstaltungen anerkannt werden.

g) die erforderlichen Messgeräte regelmäßig von einer Stelle kalibrieren zu lassen, welche rückführbare Normale verwendet. Bei der Festlegung der Kalibrierintervalle sind die Empfehlungen der Messgerätehersteller und der Kalibierlaboratorien zu berücksichtigen.

h) der VdS-Zertifizierungsstelle jährlich fünf Befundscheine (nach eigener Auswahl) vorzulegen.

i) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 5.1.2 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.2.2 Nachweis der Qualifikation

Der Auftraggeber muss seine Qualifikation durch eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung (VdS 2506 / VdS 2506-1) bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen.

5.2.3 Erforderliche Messgeräte und Normen

Spätestens nach Abschluss der Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 muss der Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Messgeräte mit gültigen Kalibriernachweisen zur Verfügung stehen. Ein gültiger Kalibriernachweis enthält die Seriennummer des Messgerätes, die verwendeten Normale und die Messwerte. Es sind mindestens folgende Messgeräte erforderlich:

a) Messgerät (z. B. Stromzange) mit Maximalwertspeicher und Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik nach DIN EN 61010-2-032 (VDE 0411-2-032)

b) Isolationsmessgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)

c) Widerstandsmessgerät für Schutzleiter nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4)

d) Erdungsmessgerät nach DIN EN 61557-5 (VDE 0413-5)

e) Schleifenwiderstandsmessgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3) (Kurzschlussstrom)

f) Messgerät zum Prüfen von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

g) Messgerät zum Prüfen des Drehfeldes nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)[1]

h) Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401) (niederohmig)[1]

i) Infrarot-Kamera, deren Spezifikation mindestens den Mindestanforderungen an Kamerasysteme nach Anhang A entspricht[2]

Die Messgeräte nach Punkt a) bis g) können auch in einem kombinierten Gerät nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) vereint sein.

Empfohlen werden darüber hinaus folgende Messgeräte:

– Messgerät (z. B. Stromzange) für Ableitstrommessung mit Auflösung im mA-Bereich und Echt-Effektivwert-Messung
– Oberschwingungs-Messgerät (z. B. Stromzange) mit Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik
– Netzanalyse-Messgerät zum Auffinden bzw. zur Messung von Oberschwingungen
– Stoßspannungs-Isolationsmessgerät (1500 V bis 4000 V)
– Beleuchtungsmessgerät

Der Auftraggeber muss außerdem im Besitz der notwendigen und aktuell gültigen Normen (DIN VDE) und Vorschriften sein. Als Mindestbestand gelten die vom VDE Verlag herausgegebenen Ordner „Auswahl für das Elektrotechnik-Handwerk“.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird für einen Zeitraum von 4 Jahren erteilt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 24 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird das Anerkennungsverfahren abgebrochen.

Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden gemäß den geltenden VdS-Datenschutzrichtlinien vernichtet. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Danach kann das Verfahren neu beauftragt werden.

5.4 Verlängerung der Anerkennung

5.4.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung der VdS-Anerkennung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Auftragsformulars (gemäß Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

– die Teilnahmebestätigungen von zwei Fortbildungen nach Abschnitt 5.1.3 f)
– die Kalibriernachweise (nicht älter als 4 Jahre) für die im Abschnitt 5.2.3 a) bis f) und i) genannten Messgeräte

[1] Bei diesen Messgeräten ist der Kalibriernachweis nicht erforderlich.
[2] Bei Infrarot-Kameras ist eine einfache Kamerauntersuchung mit einer bekannten Temperatur, z. B. mittels schwarzem Strahler anstelle einer regelmäßigen Kalibrierung ausreichend. Wird bei der Untersuchung eine Abweichung festgestellt, ist eine Kalibrierung erforderlich.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

– ggf. Nachweis über die Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß Abschnitt 5.1.2 b)
– Nachweis zu den Normen nach Abschnitt 5.2.3 (z. B. Lieferschein zu einem Abonnement)

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Nachweis über die Tätigkeit als VdS-anerkannter Sachverständiger

Der Sachverständige muss nach Erteilung der Anerkennung jährlich mindestens fünf Revisionen durchführen. Als Nachweis sind der VdS-Zertifizierungsstelle jährlich fünf Prüfberichte (Befundscheine) vorzulegen (siehe Abschnitt 5.1.3 h).

5.4.3 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt, und unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen termingerecht bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt. Insbesondere muss diese Überprüfung ergeben, dass der Sachverständige seinen Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.3 nachgekommen ist.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Auftrag zur Verlängerung später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein neuer Erstauftrag inkl. aller Unterlagen einzureichen.

Änderungen jeglicher Art muss der anerkannte Sachverständige der VdS-Zertifizierungsstelle unter Verwendung des Auftragsformulars, gemäß Anhang B unverzüglich bekannt geben.

6 Verfahrensgrundlagen

6.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für Dienstleistungen der Bereiche Brandschutzlaboratorien sowie Security & Geo“, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Sachverständigen keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der vom Sachverständigen geprüften elektrischen Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche der Sachverständige Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für die vom Sachverständigen ausgestellten Befundscheine, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

6.2 Kosten

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten sind kostenpflichtig und beinhalten u.a. eine Jahrespauschale zur Aufrechterhaltung der Anerkennung, die als Vorauszahlung zu entrichten ist. Die Höhe der Kosten kann der Preisliste der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird auf Anfrage zusam-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

men mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket zugesandt. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf einen vom Auftraggeber benannten Unternehmensstandort. Eine Anerkennung für mehrere Unternehmensstandorte des Auftraggebers ist gegen Aufpreis möglich. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise entsprechend der Preisliste der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

6.3 Werbung

Anerkannte Sachverständige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die VdS-Anerkennung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Sachverständiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind.

Die Vorgaben der Richtlinien VdS 6005 zur Werbung mit der VdS-Anerkennung sind einzuhalten.

Ein geeignetes Logo wird von VdS auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

6.4 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 6.3).

Widerruf erfolgt, wenn

a) die Voraussetzungen für die Anerkennung (nach Abschnitt 1.1 und Abschnitt 5.2) nicht mehr gegeben sind.

b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der Auftraggeber diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 6.3) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung).

d) der Sachverständige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht nachgekommen ist.

e) der Sachverständige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 e) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Sachverständigen per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe VdS 3177). Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme der Aberkennung besteht nicht. Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

6.5 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers werden die Unterlagen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

Die VdS-Zertifizierungsstelle kann interessierten Kreisen eine Kopie des Zertifikates des nach VdS 2228 anerkannten Sachverständigen oder unternehmensbezogene Informationen des Sachverständigen zur Verfügung stellen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

Anhang A Mindestanforderungen an IR-Kamerasysteme für Elektrosachverständige (verbindlich)

Speichermöglichkeit	Bildformate, die ein direktes Einbinden in DOC- bzw. DOCX-Dateien ermöglichen; interner Speicher für mindestens 50 Bildsätze
Analysemöglichkeit	Messpunkt im Thermogramm, mindestens in der zugeordneten Produktsoftware
Spektralbereich	> 7 µm bis < 15 µm
Temperatur-Messbereich	mindestens bis 150 °C
Thermische Auflösung	mindestens 160 x 120 Pixel; alternativ mindestens 80 x 60 Pixel mit Kontrastverstärkung
Minimaler Objektabstand (Fokusabstand)	≤ 50 cm bei mind. 160 x 120 Pixel; ≤ 15 cm bei mind. 80 x 60 Pixel
Bildwiederholfrequenz	≥ 7 Hz
Genauigkeit	mindestens ± 5 %
Farbpaletten	mindestens Grau, Eisen, Regenbogen
Wärmeempfindlichkeit/thermische Auflösung (NETD-Wert)	≤ 0,15 K bei 30 °C
Emissionsgrad	einstellbar
reflektierende Umgebungstemperatur	einstellbar

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

Anhang B Auftragsformular (verbindlich)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

Auftrag zur Anerkennung als Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen auf Grundlage der VdS 2228

durch die VdS Schadenverhütung GmbH, Zertifizierungsstelle, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

A Kundendaten

A.1 Auftraggeber

A.1.1 Name, Vorname _____

A.1.2 Titel/akad. Grad _____

A.1.3 Geburtsdatum _____

A.1.4 Straße, Haus-Nr. _____

A.1.5 Land, PLZ, Ort _____

A.1.6 Telefon-Nr. _____

A.1.7 E-Mailadresse _____

A.1.8 Internetseite _____

A.1.9 USt-IdNr. _____

A.1.10 selbstständig ☐

A.1.11 angestellt als: _____

A.2 Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist

A.2.1 Name des Unternehmens _____

A.2.2 Abteilung _____

A.2.3 USt.IdNr. _____

A.2.4 Straße, Haus-Nr. _____

A.2.5 Land, PLZ, Ort _____

A.2.6 Telefon-Nr. _____

A.2.7 E-Mailadresse _____

A.2.8 Gegenstand des Unternehmens _____

A.3 Rechnungsanschrift

☐ wie A.1

☐ wie A.2

☐ wie folgt:

A.3.1 Name des Unternehmens _____

A.3.2 USt.IdNr. _____

A.3.3 Straße, Haus-Nr. _____

A.3.4 Land, PLZ, Ort _____

A.3.5 Telefon-Nr. _____

A.3.6 E-Mailadresse _____

A.3.7 Besonderheiten im Rahmen der Rechnungsstellung _____

B Art des Auftrags (Anerkennungsnummer bitte angeben, sofern vorhanden)

☐ Erstauftrag zur Anerkennung

☐ Verlängerung der Anerkennung Anerkennungs-Nr.: ES-_____

☐ Änderung der Anerkennung Anerkennungs-Nr.: ES-_____

Art der Änderung: _____

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet.
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

Copyright VdS Schadenverhütung GmbH

C Einzureichende Unterlagen

C.1 Erstauftrag

- ☐ Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik gemäß Abschnitt 5.1.2 a)
 oder alternativ:
 Bestellurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik sowie Meisterbrief oder Abschluss der Ausbildung als Elektrotechniker gemäß Abschnitt 5.1.2 a)
- ☐ Nachweis über die praktische Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung (5.1.2 b)
- ☐ Erklärung des Arbeitgebers gemäß (5.1.2 c)
- ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Messgeräte mit zugehörigen Kalibriernachweisen (5.2.3 d)
- ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Normen gemäß Abschnitt 5.2.3 (Kaufbeleg, Abo-Beleg o.ä.)
- ☐ Aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart N) gemäß Abschnitt 5.1.2 f)

C.2 Verlängerung der Anerkennung

- ☐ Nachweis über die erforderliche Fortbildung (5.1.3. f)
- ☐ Nachweis über die Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (5.1.2 a), falls zutreffend)
- ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Messgeräte mit zugehörigen Kalibriernachweisen (5.2.3)
- ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Normen gemäß Abschnitt 5.2.3 (Kaufbeleg, Abo-Beleg o.ä.)
- ☐ Jeweils 5 Befundscheine VdS 2229 pro Jahr der letzten vier Jahre (5.4.2)

D Vertragsbestandteile und Datenschutz

Ich (wir) willige(n) ein, dass

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VdS Schadenverhütung GmbH für Dienstleistungen der Bereiche Brandschutzlaboratorien sowie Security & Geo, VdS 3177
- die Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen, VdS 2228
- die Preisliste für die Prüfung und Anerkennung

diesem Auftrag zugrunde liegen und akzeptieren diese in der jeweils gültigen Fassung als festen Vertragsbestandteil.

VdS Schadenverhütung GmbH als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zuge der hier beschriebenen Verfahren nur in dem für die Vertragserfüllung notwendigen Rahmen (Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO) oder auf Basis einer konkreten Einwilligungserklärung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Weiterhin willige(n) ich/wir ein, dass

- ☐ VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene und andere Daten erhebt, verarbeitet und nutzt
- ☐ VdS Schadenverhütung GmbH meine Anerkennung als Sachverständiger Dritten mitteilt.
- ☐ VdS Schadenverhütung GmbH mir (auch) auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) Informationen zu VdS-Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.
- ☐ VdS Schadenverhütung ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der Auftraggeber/Sachverständige verpflichtet, den Auskunftsgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Ich kann meine Einwilligungserklärungen gegenüber der VdS Schadenverhütung GmbH jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift (sowie ggf. Stempel) des Auftraggebers (bzw. eines Bevollmächtigten): _____

Das vollständig ausgefüllte Auftragsformular senden Sie bitte inklusive der einzureichenden Unterlagen an: efl@vds.de

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen, auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von 216.73.216.60 am 07.11.2025 - 06:10

Copyright VdS Schadenverhütung GmbH

Anhang C Änderungen zur Vorversion

– Redaktionelle Änderungen
– Abs. 5.1.3: Konkretisierung der Verpflichtungen
– Abs. 5.2.3: Konkretisierung der Anforderung zur Kalibrierung
– Abs. 5.4.3: Anforderungen bei Änderungen (vormals Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7) aufgenommen
– Abs. 6.3: Hinweis auf VdS 6005 eingefügt
– Abs. 6.2: Hinweis auf die Beschränkung auf einen Unternehmensstandort für die Anerkennung aufgenommen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.217.61 am 07.11.2026 - 06:10

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • E-Mail: verlag@vds.de
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.